



I. NAME, VERWALTUNGSSITZ, ZIELE

Article 1 : Name und Verwaltungssitz

Article 2 : Ziele

Article 3 : Neutralität

II. MITGLIEDER

Article 4 : Mitgliederkategorien

4a : Aktivmitglieder

4b : Partnermitglieder

4c : Ehrenmitglieder

Article 5 : Mitgliedschaft Aktivmitglieder

5a : Allgemeine Bedingungen

5b: Aufnahmeprozess

Article 6 : Austritt

Article 7 : Ausschluss

Article 8 : Widerspruchsverfahren

III. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Article 9 : Organisation des Verbandes und Zuständigkeitsbereiche

9a : Mitgliederversammlung

9b : Vorstand

9c : Revisoren

9d : Delegierte

VI. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Article 10 : Ressourcen

Article 11 : Haftung

Article 12 : Geschäftsjahr

Article 13 : Verwendung der Marke Artikel

Article 14 : Statutenzusätze

Article 15 : Auflösung

I. NAME, VERWALTUNGSSITZ, ZIELE

Artikel 1 : Name und Verwaltungssitz

Die Swiss Association of Professional Organizers oder Swiss-APO (nachfolgend "die Vereinigung" genannt) ist eine körperschaftliche Personenverbindung gemäss Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Verwaltungssitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin, pro tempore: Via Paiardi 45 in 6592 S. Antonio.

Artikel 2 : Ziele

Ziel der Vereinigung ist es, Professional Organizers in der Schweiz zusammenzubringen, um das Berufsbild landesweit bekannt zu machen und zu fördern. Die Vereinigung bietet seinen Mitgliedern auch eine partizipative Plattform für den Wissens- und Erfahrungsaustausch und die Unterstützung der verschiedenen Initiativen an, die zur Entwicklung unseres Berufsstandes in der Schweiz beiträgt.

Der Begriff "Professional Organizer » bezeichnet Aufräum-, Organisations- und Ordnungsfachleute, die sowohl im privaten bzw. häuslichen wie auch im betrieblichen Rahmen bzw. in Unternehmen tätig sind. Ihr Ziel ist es dabei, ihre organisatorischen Fähigkeiten zur Geltung zu bringen, um ihren Kunden bei der Optimierung ihres Lebensraumes zu helfen, Ordnung her- oder wiederherzustellen und so eine bessere Lebensqualität zu erreichen.

Artikel 3 : Neutralität

Der Verband ist unabhängig, unparteiisch, konfessionslos und grundsätzlich nicht gewinnorientiert.

II. MITGLIEDER

Artikel 4 : Mitgliederkategorien

- a. Aktivmitglieder
- b. Partnermitglieder
- c. Ehrenmitglieder

a. Aktivmitglieder

Jede Person, die die Mitgliedschaftskriterien in Artikel 5 erfüllt und deren Antrag von der Mehrheit der Ausschussmitglieder genehmigt wurde, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden. Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung (im Folgenden "GV") ein Stimmrecht.

b. Partnermitglieder

Alle Partnermitglieder, die an der Branche der Professional Organizer interessiert sowie in verwandten Branchen tätig sind und die Gesellschaft unterstützen wollen, können sich an den Vorstand wenden, um eine Partnerschaft aufzubauen. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird vom Vorstand bestimmt. Partnermitglieder besitzen kein Stimmrecht bei der GV.

c. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die mindestens 5 Jahre als Aktivmitglied in der Vereinigung bzw. 3 Jahre im Vorstand mitgewirkt haben, sowie Gründungsmitglieder, die nicht mehr in der Vereinigung

aktiv sind, aber in Kontakt bleiben wollen, können beim Vorstand die Ehrenmitgliedschaft beantragen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit, werden nur auf der historischen Seite der Website aufgeführt, können an den für Mitglieder reservierten Veranstaltungen teilnehmen, allerdings gegen eine Teilnahmegebühr, und haben kein Stimmrecht bei der Generalversammlung. Ihre Anwesenheit ist daher nicht entscheidend für die Zusammensetzung des Quorums.

Artikel 5 : Mitgliedschaft Aktivmitglieder

Um Mitglied zu werden, müssen die folgenden Aufnahmekriterien erfüllt sein :

a) Allgemeine Bedingungen

- 1) Wohnsitz in der Schweiz und älter als 18 Jahre
- 2) Erfolgreicher Abschluss des Aufnahmeprozesses
- 3) Einbezahlter Mitgliederbeitrag
- 4) Einhaltung des Berufskodex der Vereinigung

b) Aufnahmeprozess

- 1) Folgende Dokumente müssen ausgefüllt, unterschrieben und an die membership@swiss-apo.ch gesendet werden :
 - ✓ Ethik Kodex
 - ✓ Die Statuten der Vereinigung
 - ✓ Zahlungsnachweis der Aufnahmegebühr CHF 30.-
 - ✓ Lebenslauf und ein Motivationsschreiben
 - ✓ Versicherungsschutz-Nachweis (wenn möglich)
 - ✓ Aktuelles Marketing Material (wenn möglich)
 - ✓ Foto im Hochformat in hoher Auflösung
- 2) Sie nehmen persönlich oder per Videokonferenz an einem Interview teil
Ihr Dossier wird dann vom Vorstand bewertet, und die Entscheidung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.
- 3) Mitgliederbeitrag von jährlich CHF 260.- einzahlen (pro rata).*

Artikel 6 : Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann zu jeder Zeit des Jahres mit zweimonatiger Frist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Die laufenden Jahresbeiträge werden dabei nicht zurückerstattet.

Artikel 7 : Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es die allgemeinen Bedingungen unter Artikel 5a nicht einhält.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen, der Versammlung zur Abstimmung gestellt und bei Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden rechtsgültig. Der laufende Mitgliederbeitrag kann dabei nicht zurückerstattet werden.

Artikel 8 : Widerspruchsverfahren

Alle ausgeschlossenen Mitglieder können binnen drei Monaten Rekurs gegen ihren Ausschluss einlegen. Der Rekurs wird dann vom Vorstand geprüft.

III. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Artikel 9 : Organisation des Verbandes und Zuständigkeitsbereiche

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisoren
- d. Delegierte

Artikel 9a : Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich bei zweimonatiger Vorankündigung einberufen. Diese umfasst alle Aktiv-, Partner- und Ehrenmitglieder. Nur Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unveräusserlichen Befugnisse:

1. Verabschiedung und Änderung der Statuten
2. Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie anderer Aktivitäten bzw. Ausgaben
4. Ausschluss Aktivmitglieder
5. Überprüfung aller Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands
6. Ernennung des Vorstands, der Revisoren und der Delegierten
7. Auflösung der Vereinigung

Artikel 9b : Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern, wobei die verschiedenen Sprachgemeinschaften der Schweiz nach Möglichkeit repräsentiert sein sollen.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er besteht, mit der Möglichkeit einer Ämterkumulation, aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten
2. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
3. der Verbandssekretärin / dem Verbandssekretär
4. der Kassierin / dem Kassier

Die Präsidentin / der Präsident sowie der Rest des Vorstands werden für eine Zeitdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Möglichkeit einer Wiederwahl besteht.

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand übernimmt die Führung der laufenden Geschäfte, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung fallen. Hierzu zählt zum Beispiel die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen mittels gemeinsamer Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.

Die Präsidentin / der Präsident beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung in dem Masse ein, das sie / er für notwendig erachtet. Im Falle eines Patts übt sie ihr / er sein ausschlaggebendes Stimmrecht aus.

Die Verbandssekretärin / der Verbandssekretär stellt die Protokolle der Sitzungen zusammen, versendet die Einberufungen zu den Sitzungen, Versammlungen und anderen Veranstaltungen, überprüft die Teilnahme und den Schriftverkehr und verwaltet die Archive.

Die Kassierin / der Kassier ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung sowie der Finanzen. Sie / er kontrolliert den Eingang der Mitgliederbeiträge, der Beiträge für Aktivitäten sowie anderer finanzieller Einkünfte. Sie / er ist für Zahlungen verantwortlich.

Der Vorstand hat die Befugnis, neue Mitglieder aufzunehmen.

Artikel 9c : Revisoren

Die Revisoren überprüfen als Zweitverantwortliche die Buchhaltung sowie den Jahresabschlussbericht. Sie müssen für die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abfassen. Sie können ihre Überprüfungen jederzeit durchführen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und ist erneuerbar.

Artikel 9d : Delegierte

Vorstand ist dazu berechtigt, für verschiedene Zuständigkeitsbereiche Sonderkommissionen oder Delegierte zu bestimmen, an die sie mehrere ihrer Zuständigkeiten abtreten können.

VI. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10 : Beiträge

Die finanziellen Mittel des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen :

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. den Aufnahmegebühren
- c. Teilnahmegebühren an Veranstaltungen
- d. Anderen legalen Einkünften

Alle Mittel der Vereinigung sind ausschliesslich zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks zu

Artikel 11 : Haftung

Die Vereinigung haftet allein für ihre eigenen Schulden, die durch sein Gesellschaftsvermögen gesichert sind. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Schulden der Vereinigung.

Die Mitglieder arbeiten selbständig, und die Vereinigung haftet in keiner Weise im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder.

Artikel 12 : Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Buchführungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Artikel 13 : Verwendung der Marke

Die Verwendung der Marke Swiss-APO durch Mitglieder wird zum Schutz des Rufs von Swiss-APO strikt durch den Vorstand vorgegeben.

Artikel 14 : Statutenzusätze

Die vorliegenden Statuten können durch ein Votum mit Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Änderungen und Vorschläge müssen in den Einladungen zu den General- und Sonderversammlungen vorangekündigt werden.

Artikel 15 : Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung entschieden werden, die einzig zu diesem Zweck einberufen wird und bei der eine Mehrheit von 3/4 der aktiven wahlberechtigten Mitglieder erzielt werden muss. Wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht das notwendige Quorum umfasst, wird innerhalb von 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden, unabhängig von deren Anzahl.

Eventuelle finanzielle Überschüsse, die sich aus der Auflösung des Verbandes ergeben sollten, müssen zur Gänze an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen überwiesen werden.

Die vorliegenden Statuten wurde in Olten, am 18. Juni 2021, durch die verfassungsgebende Versammlung verabschiedet und unterzeichnet.



Monica Oberti-Balbo
Präsidentin



Virginie Dor
Vize-Präsidentin



Karine Paulon
Sekretärin